

# Bielefeld

## OGS- ELTERNBEITRÄGE

### 7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem **01. des Monats**, in den das vereinbarte Aufnahmedatum fällt und dem Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Schuljahr grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Krankheit) nicht berührt.

Wird der Aufnahme-/Betreuungsvertrag – den Sie mit dem OGS-Träger geschlossen haben - wirksam (form- und fristgerecht) gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Elternbeitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die **Kündigung** wirksam wird. Kündigungsgründe sind nach § 14 Abs. 3 der OGS-Satzung Schulwechsel oder langfristiges krankheitsbedingtes Fehlen des Kindes. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

### 8. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge können durch die Stadt Bielefeld, Amt für Schule – 400.12 – ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob der Elternbeitrag zugemutet werden kann, ist nach den Verhältnissen im Einzelfall zu entscheiden und richtet sich danach, ob die Einnahmen ausreichen den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. Der Antrag ist beim Amt für Schule – 400.12-, OGS-Elternbeiträge, zu stellen.

Sollten noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte an Ihr Team Elternbeiträge.

#### **Amt für Schule**

- 400.12 -

#### **OGS- Elternbeiträge**

**Ravensberger Str. 12 (Ehem. Ankergebäude), 33602 Bielefeld**

**1.Etage Zimmer 145, 147**

#### **Auskunft gibt Ihnen:**

**0521 / 51-2714 Frau Fischer**

**0521 / 51-8694 Frau Huck**

**0521 / 51-2379 Frau Stüzinger**

#### **OGS-Grundsatzangelegenheiten**

**1.Etage Zimmer 149**

#### **Auskunft gibt Ihnen:**

**0521/ 51-2587 Herr Wöstenfeld-Habig**

#### **Sprechzeiten:**

**Mo – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr,**

**Do. zusätzlich 14.30 – 18 Uhr**

**im Übrigen nach Vereinbarung**

### Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht bzw. wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in Bielefeld besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes dieser Einrichtung haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten, der sich an Ihren Einkünften aus den Jahren 2009 bzw. 2010 orientiert. Grundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge ist die Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in der Fassung vom 05.05.2008.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Erklärungsvordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus und senden ihn mit den entsprechenden Einkommensnachweisen **innerhalb von 4 Wochen** an die Stadt Bielefeld.

#### Höhe der Elternbeiträge

Entsprechend Ihrer Jahreseinkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag:

bis	17.500€	→	kein Elternbeitrag
bis	24.542€	→	40€ / monatlich
bis	36.813€	→	60€ / monatlich
bis	49.084€	→	80€ / monatlich
bis	61.355€	→	115€/ monatlich
über	61.355€	→	150€/ monatlich (keine Nachweise erforderlich)

Die Voraussetzung für eine Befreiung von der Beitragspflicht liegt vor, wenn 2 oder mehr Kinder im Haushalt der Beitragspflichtigen leben und zeitgleich Einrichtungen der Stadt Bielefeld besuchen, für die ein Elternbeitrag nach der oben genannten Satzung erhoben wird. Sie müssen dann nur einen Beitrag und zwar den nach dem Betreuungsverhältnis höheren Beitrag zahlen.

**Der höchste Beitrag ist festzusetzen, wenn die notwendigen Nachweise nicht vollständig oder gar nicht erfolgen. Bitte beachten Sie diesen Hinweis besonders.**

**Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, gebe ich Ihnen folgende Erläuterungen:**

#### 1. Einkünfte der Eltern

- Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal den Beitrag von 40€ in der zweiten Einkommensgruppe (= 17.500 € bis 24.542 €).

#### 2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **Kalenderjahres 2009 (bei Einkommensveränderungen siehe Nr. 3)**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungsspflichtig sind oder nicht.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich mit Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden berücksichtigt, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld (über 300 €/mtl.)

#### 3. Änderung der laufenden Einkünfte

- **Wenn Ihr Einkommen in 2010 höher oder niedriger sein wird als in 2009, ist die Veränderung mitzuteilen.**
- **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich im Verlauf der Beitragszahlung ergeben und zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind auch unverzüglich mitzuteilen.** Sie müssen eine neue Einkommenserklärung abgeben und die in Nr. 6 genannten Unterlagen nachweisen.
- Die laufenden Einkünfte werden dann ab dem Monat der Einkommensänderung hochgerechnet. Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.
- Einkommensänderungen treten z.B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel (außer-)tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensstufe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt o.ä.

#### 4. Von den Einkünften abzuziehende Beiträge

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.

**Sogenannte Negativeinkünfte**, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder** sind abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid 2009 oder Ihrer Steuerkarte entnehmen.

#### 5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII (KJHG) sowie das Elterngeld (bis 300 €/mtl.) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

#### 6. Bitte fügen Sie folgende Unterlagen der Elternerklärung bei

- Einkommensteuerbescheid 2009
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember 2009
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei pauschal versteuertem Einkommen aus 2009
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen aus 2010, wenn sich das Einkommen gegenüber 2009 verändert hat
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II / Sozialgeld II
- Bewilligungsbescheid über Sozialhilfe (SGB XII)
- Bewilligungsbescheid über Krankengeld
- Bewilligungsbescheid über Wohngeld
- Bewilligungsbescheid über Ausbildungsförderung (BAföG)
- Unterhaltsvereinbarung oder -titel
- Elterngeldbescheid
- Sonstige Einkünfte, die hier nicht genannt sind

**Bei Einkünften über 61.355 Euro ist kein Nachweis erforderlich. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die 6. Einkommensgruppe an.**